

**Vierte Satzung vom xx.12.2014  
zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe  
der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) vom 02.07.2009**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid vom 02.07.2009 wird wie folgt geändert:

- § 12 (Arten der Grabstätten) Absatz 2 wird um 2 Grabarten wie folgt ergänzt:

- l) Urnenpartnergrabstätten,
  - m) Urnengrab im Baumhain.

- § 12 Absatz 4 wird um 2 Grabarten wie folgt ergänzt:

Urnenpartnergrabstätte, je Stelle	0,50 m	0,50 m	-	-
Urnengrab im Baumhain	0,75 m	0,75 m	-	-

- § 15 (Urnengrabstätten) Absatz 1 wird um 2 Grabarten wie folgt ergänzt:

- k) Urnenpartnergrabstätten,
  - l) Urnengrab im Baumhain.

- § 15 Absatz 8 erhält die Ziffer 10.

- Im § 15 wird als neuer Absatz 8 eingefügt:

- (8) Urnenpartnergrabstätten sind mindestens zweistellig, es können jedoch mehrere Grabstellen nebeneinander als Wahlgrabstätte erworben werden. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Das Grabfeld wird von der Stadt einheitlich für alle Gräber als Rasenfläche angelegt. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist Angelegenheit der Stadt. Auf der Grabstätte wird durch die Stadt im Rahmen der Bestattung für jede Grabstelle eine ebenerdige Namensplatte mit den Daten der / des Verstorbenen verlegt. Das Aufstellen eines anderen Grabmals oder Gedenksteins und das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet.

- Im § 15 wird als neuer Absatz 9 eingefügt:

- (9) Bei Urnengräbern im Baumhain handelt es sich um Wahlgrabstätten unter Bäumen mit gepflegtem Rasenparkcharakter auf einem dafür ausgewiesenen Grabfeld. Es gelten ansonsten die unter § 16 aufgelisteten Bedingungen für Urnennaturgrabstätten.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2014

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.